

Anlass der Neuausweisung zum Naturschutzgebiet „Gerlebogker Teiche“ (NSG0083)

Naturschutzgebiete sind nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.

Die Rechtsverordnungen der Naturschutzgebiete, die auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt vor dem 01.07.1990 (Inkrafttreten des BNatSchG in den neuen Bundesländern) ausgewiesen wurden, genügen nicht mehr den Ansprüchen an eine zeitgemäße Verwaltung.

Das Naturschutzgebiet „Gerlebogker Teiche“ wurde am 11. September 1967 durch Anordnung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der DDR zum Naturschutzgebiet erklärt. Gemeinsam mit dem Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur und der zum Gebiet erlassenen Behandlungsrichtlinien bildet dies die bisherige rechtliche Grundlage des Naturschutzgebietes.

Die Neu-Ausweisung erfolgt überwiegend anhand des vorhandenen Grenzverlaufs mit folgenden Abweichungen:

Gemarkung Cörmigk

Im Nordosten des Naturschutzgebietes ist die hinreichende Bestimmtheit des Grenzverlaufes nicht gegeben und muss angepasst werden. Die Grenze orientiert sich nun an der Nutzungsgrenze Wald- Acker.

Im Osten des Gebietes ist beabsichtigt die Ackerfläche herauszunehmen und im Südosten die Waldfläche in das Gebiet einzubeziehen, um einen kontinuierlicheren und nachvollziehbaren Grenzverlauf zu erreichen.

Gemarkung Gerlebogk

Die Grenze des NSG entspricht denen von 1967 und wurde lediglich an die neuere Kartengrundlage angepasst.

Gemarkung Preußnitz und Wiendorf

Im Südwesten des Gebietes ist beabsichtigt den gesamten Großen Wiendorfer Teich einschließlich seiner wertvollen Uferbereiche, Röhricht- und Schilfbestände sowie Gehölze in das Gebiet einzubeziehen, um einen kontinuierlicheren und nachvollziehbaren Grenzverlauf zu erreichen.

Durch die Anpassungen vergrößert sich das Gebiet um circa 46 Prozent (von 67 Hektar auf 98 Hektar).

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Naturschutzgebiet.....	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Gebietsbeschreibung und Schutzzweck	4
§ 4 Allgemeine Bestimmungen	5
§ 5 Ausnahmen	7
§ 6 Landwirtschaft	9
§ 7 Forstwirtschaft	12
§ 8 Jagd	14
§ 9 Angelfischerei.....	14
§ 10 Anzeigen, Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen	15
§ 11 Überlagerung von Schutzgebieten, Vorrang	16
§ 12 Anordnungen.....	16
§ 13 Ordnungswidrigkeiten.....	17
§ 14 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften.....	17

Entwurf

Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das

Naturschutzgebiet „Gerlebogker Teiche“

Auf der Grundlage der §§ 20 bis 23 des BNatSchG² in Verbindung mit den §§ 15, 33 und 34 NatSchG LSA³ sowie dem § 2 Absatz 1 Nummer 2 NatSch ZustVO⁴ wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Einheitsgemeinden Bernburg und Könnern liegt in den Gemarkungen Cörmigk, Gerlebogk, Preußlitz und Wiendorf, im Landkreis Salzlandkreis. Das Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Gerlebogker Teiche“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Flächengröße von circa 98 Hektar.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in der Karte zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 8.000 (Anlage 1) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 aufgeführten Karte wird bei der oberen Naturschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) im Landesverwaltungsamt und beim Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt im Landesamt für Umweltschutz in Halle (Saale) aufbewahrt. Bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Salzlandkreis sowie bei den Stadtverwaltungen Bernburg und Könnern wird eine beglaubigte Kopie der Karte hinterlegt und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich sind Verordnung und Karte auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes einsehbar.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der auf der Karte dargestellten Grenzlinie. Das Naturschutzgebiet umfasst den Cörmigker Teich, den Dreiselteich und den Großen Wiendorfer Teich

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

³ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

⁴ Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2017 (GVBl. LSA S. 151)

einschließlich seiner Ufer- und Röhrichtstrukturen, sowie die dazwischenliegenden Gehölze und Wiesen und das östlich liegende Wäldchen.

- (4) Bilden Wege oder Straßen die Grenze des Naturschutzgebietes, dann liegen diese außerhalb. Bilden Waldränder von im Schutzgebiet liegenden Wäldern die Grenze, gehört der gesamte Übergangsbereich (Krautsaum, Strauchgürtel und Waldmantel) zum Naturschutzgebiet.

§ 3

Gebietsbeschreibung und Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet befindet sich in der Landschaftseinheit „Köthener Ackerland“. Es umfasst Bergsenkungsgewässer, die in den 1930er und 1940er Jahren durch Einbrechen der vorherigen Tiefbaufelder eozäner Braunkohlen entstanden sind, sowie die dazwischenliegenden Flächen. Die Gewässer sind nur etwa ein bis zwei Meter tief, nährstoffreich und durch eine benachbarte Abraumhalde salzbeeinflusst. Dadurch sind die Ufer und ihre Umgebung durch halophile Vegetation ausgezeichnet. Während die offenen Wasserflächen der Gewässer von Laichkrautgesellschaften bestimmt werden, dominieren in den Verlandungszonen ausgedehnte Schilfröhrichte. Der außerordentliche Wert des Naturschutzgebietes ergibt sich durch seine Bedeutung als Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet für zahlreiche Vogelarten.
- (2) Der Schutzzweck besteht insbesondere in der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer salzbeeinflussten Bergsenkungsgewässerlandschaft mit den typischen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften und einer hohen ornithologischen Bedeutung.
- (3) Der Schutzzweck umfasst die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung:
 1. einer Vielzahl an gesetzlich geschützten, seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten mit teilweise landes- bis bundesweiter Bedeutung sowie der Verantwortungsarten Deutschlands und Sachsen-Anhalts, aber auch der weiteren gebiets- und lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich der hierfür jeweils erforderlichen Habitat- und Strukturfunktionen bzw. ihrer Lebensräume,
 2. der Vorkommen von gesetzlich geschützten, seltenen, besonders naturnahen oder gefährdeten Lebensräumen mit teilweise landesweiter Bedeutung,
 3. der vielgestaltigen, teils halophilen Gewässer- und Verlandungsvegetation, insbesondere Röhrichte, Laichkraut-, Hornblatt- sowie Armelecheralgen-Gesellschaft von z.B. *Chara foetida*, sowie Vegetation temporär trockenfallender Standorte,
 4. extensiv genutzter Grünlandflächen unter anderem durch Umwandlung vorhandener Ackerflächen,
 5. eines kleinflächigen Waldlebensraumes für zahlreiche Vogelarten,
 6. einer bedeutenden Brutvogelfauna mit zahlreichen Arten wie Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Graugans (*Anser anser*), Knäkente (*Anas querquedula*), Krickente (*Anas crecca*), Kolbenente (*Netta rufina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),

Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schnatterente (*Anas strepera*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) und Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*),

7. einer landesweit bedeutsamen, artenreichen Rastvogelfauna mit Durchzüglern und Wintergästen wie Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Blässgans (*Anser albifrons*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Graugans (*Anser anser*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Krickente (*Anas crecca*), Kolbenente (*Netta rufina*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Löffelente (*Anas clypeata*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Saatgans (*Anser fabalis*), Schnatterente (*Anas strepera*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silberreiher (*Egretta alba*) und Weißflügel-Seeschwalbe (*Chlidonias leucopterus*),
 8. einer artenreichen Wirbellosenfauna mit Arten wie den Bockkäfern *Grammoptera ruficornis* und *Dinoptera collaris*,
 9. der Vermehrungshabitate für bestandsbedrohte Amphibien- und Reptilienarten wie Wechselkröte (*Bufo viridis*), Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*),
 10. einer artenreichen Fischfauna mit bestandsbedrohten Arten wie Karausche (*Carassius carassius*),
 11. seltener oder gefährdeter Fledermausarten wie Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Raufhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
 12. seltener oder gefährdeter Pflanzenarten wie Erdbeer-Klee (*Trifolium fragiferum*), Salz-Bunge (*Samolus valerandi*) sowie die Orchideenarten Kleines Knabenkraut (*Orchis morio*) und Weißes Waldvöglein (*Cephalanthera damasonium*),
- (4) Der Schutzzweck besteht darüber hinaus im Erhalt des Gebietes zu wissenschaftlichen Zwecken. Dazu zählen insbesondere die biologische Grundlagenforschung und Lehre, die angewandte naturschutzfachliche und ökologische Forschung sowie die Dokumentation der Entwicklung von Lebensräumen, Artengefügen und Populationen.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung der Schutzgüter führen können.
- (2) Insbesondere folgende Handlungen sind untersagt:
 1. das Betreten, das Reiten, das Fahrradfahren oder das sonstige Aufsuchen des Gebietes abseits der Wege; Wege sind nicht Fuß- oder Pirschpfade, Holzrückegassen, Brandschneisen, Fahrspuren, Graben oder Gewässerränder, Feld- und Wiesenraine oder Wildwechsel,
 2. das Baden, das Schwimmen, das Tauchen sowie das Befahren der Gewässer mit Booten, Sportgeräten oder sonstigen Wasserfahrzeugen,

3. abseits von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Pferdegespannen zu fahren oder diese abzustellen,
4. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere unangeleint, an Schleppeinen oder an Leinen mit mehr als 5 Metern Länge laufen oder in den Gewässern schwimmen oder baden zu lassen,
5. wildwachsende Pflanzen oder Pilze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
6. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
7. Tiere, Pilze, Pflanzen, andere Organismen oder deren Bestandteile in das Gebiet einzubringen,
8. Mineralien, Steine, Fossilien oder sonstige Teile der unbelebten Natur zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,
9. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume, Lesesteinhaufen, Röhrichbestände, Wasser- und Schwimmblattvegetation oder Uferbewuchs zu beseitigen oder zu schädigen,
10. Zelte oder sonstige bewegliche Schutzvorrichtungen aufzustellen, zu nächtigen, zu lagern sowie Bauwagen, Wohnwagen, Wohnmobile, sonstige Fahrzeuge, Verkaufsstände oder Warenautomaten abzustellen,
11. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu grillen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder zurückzulassen,
12. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
13. ferngesteuerte Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge zu betreiben; ist der Einsatzzweck dieser Fahrzeuge nicht der Sport oder die Freizeitgestaltung, kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 hergestellt werden
14. die Dunkelheit und Stille der Nacht durch Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
15. Werbeanlagen, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten,
16. Veranstaltungen ohne Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 durchzuführen,
17. die Art und den Umfang der bisherigen Nutzung von Grundstücken wesentlich zu ändern,

18. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA⁵, Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege oder Plätze zu errichten, zu beseitigen, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauO LSA⁶ oder nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen,
19. die Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Bohrungen aller Art niederzubringen, Deponien oder Zwischenlager zu errichten oder Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen sowie untertägig Stoffe abzulagern,
20. den Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, insbesondere durch Wasserstandssenkung oder -anhebung, Entwässerung, verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers, zusätzliche Absenkung oder zusätzlichen Anstau des Grundwassers oder durch andere Maßnahmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
21. Luftverunreinigungen oder Erschütterungen im Sinne des BImSchG⁷ zu verursachen,
22. Abfälle, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien, Stoffe oder Materialien einzubringen, abzulagern oder zwischenzulagern,
23. Abwässer in vorhandene Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern,
24. zur Markierung des Schutzgebietes aufgestellte oder angebrachte amtliche Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5 **Ausnahmen**

Abweichend von den Bestimmungen des § 4 sind folgende Handlungen zulässig:

1. Handlungen aufgrund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehender Verwaltungsakte, Genehmigungen oder Erlaubnisse; Verlängerungen oder Änderungen haben unter Beachtung des Schutzzwecks und der Bestimmungen dieser Verordnung zu erfolgen,
2. das Betreten oder Befahren des Gebietes:
 - a) durch Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte, soweit dies zu einer rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist,

⁵ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

⁶ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

⁷ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der jeweils gültigen Fassung

- b) durch Beschäftigte von Behörden sowie behördlich Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
 - c) mit Krankenfahrstühlen auf den Wegen,
3. dem Schutzzweck dienende und durch die untere oder obere Naturschutzbehörde, durchgeführte, angeordnete, genehmigte oder mit ihnen einvernehmlich abgestimmte Untersuchungen oder Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung, Forschung, Bildung oder Öffentlichkeitsarbeit; für darüberhinausgehende wissenschaftliche Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 hergestellt werden,
 4. der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
 5. die bestimmungsgemäße Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege und Plätze sowie Einrichtungen zur Umweltüberwachung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; für Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung ist hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 herzustellen,
 6. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie andere Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung ist vor Beginn der Arbeiten eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 herzustellen,
 7. Handlungen, die
 - a) im Rahmen der Strafverfolgung,
 - b) im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß SOG LSA⁸, BrSchG⁹ oder RettDG LSA¹⁰ oder einer Katastrophe gemäß KatSG-LSA¹¹ oder
 - c) bei gegenwärtigen Gefahren außerhalb des unter b) definierten Geltungsbereichs
 erforderlich sind; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen; von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Flüge im Such- und Rettungseinsatz, das Befahren durch Einsatzfahrzeuge sowie das Betreten durch Einsatz- und Rettungskräfte,
 8. touristische Veranstaltungen, die im Gebiet mit bis zu 30 Teilnehmenden ausschließlich zu Fuß und auf Wegen stattfinden nach vorheriger Anzeige im

⁸ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

⁹ Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹⁰ Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹¹ Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

Sinne des § 10 Absatz 1; für die Durchführung darüberhinausgehender Veranstaltungen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 erteilt werden,

9. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehender touristischer Infrastruktur für die landschaftsbezogene Erholung wie Schutzhütten, Bänke, Bild- und Schautafeln sowie Leiteinrichtungen; für die Errichtung oder wesentliche Änderung von touristischer Infrastruktur kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 erteilt werden,
10. das Aufstellen oder Anbringen amtlicher Schilder zur Information oder Kennzeichnung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen entsprechend § 10 Absatz 3; sie sind von den Eigentümerinnen, Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 6

Landwirtschaft

- (1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist von den Bestimmungen des § 4 freigestellt, sofern sie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beachtet und den Zielen des BNatSchG sowie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Dies gilt im Fall der Imkerei auch für deren nichtgewerbliche Ausübung. Darüber hinaus gilt auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere:
 1. keine Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung bedürfen; freigestellt sind ortsveränderliche bauliche Anlagen, die der Beweidung dienen; zulässig mit einer Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 sind ortsunveränderliche Weideeinrichtungen; die Beseitigung, wesentliche Änderung oder Veränderung der Nutzung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA bedürfen einer Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2,
 2. keine negative Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts, insbesondere keine zusätzliche Absenkung des Grundwassers und kein verstärkter Abfluss des Oberflächenwassers, kein Anlegen von Drainagen und Entwässerungsgräben, keine Veränderung der Gewässer durch Verrohrung oder auf andere Weise; Unterhaltung und Ersatz rechtmäßig bestehender Anlagen zur Bodenwasserregulierung im baulich vorgesehenen Wirkungsumfang nur mit Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2,
 3. keine Veränderung der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Planieren oder auf andere Weise; freigestellt ist die Wiederherstellung einer geschlossenen Bodendecke nach Starkregen oder anderen Ereignissen höherer Gewalt,
 4. keine Entfernung, Zerstörung oder nachhaltige Beeinträchtigung von Habitaten, wertgebenden Biotopstrukturen oder Lebensraumelementen wie Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze, Hecken, Feldraine, Gewässerufer, Röhrichte, Hochstaudenbestände oder Lesesteinhaufen; zulässig sind nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1 fachgerecht ausgeführte Gehölzpflege zur Gehölzerhaltung und die Offenhaltung der landwirtschaftlich

- genutzten Flächen; weitergehende Vorgaben des BNatSchG¹², NatSchG LSA¹³, des Gehölzschutzes und des landwirtschaftlichen Fachrechts bleiben unberührt,
5. keine Düngung, keine Ausbringung von Abwasser, kein Lagern von Düngemitteln,
 6. kein Lagern von Erntegut einschließlich Mähgut über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen hinaus; Lagern von Futtermitteln nur mit Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2,
 7. keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; eine Erlaubnis für den selektiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann durch die örtlich zuständige Pflanzenschutzbehörde nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde beim Auftreten von Schädlingen oder naturschutzfachlich unerwünschten Arten erteilt werden, wenn diese nicht mit vertretbarem Aufwand mit anderen Mitteln bekämpft werden können und wenn mindestens einer der folgenden Ausnahmegründe vorliegt:
 - a) zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden,
 - b) zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten,
 8. keine Agroforstwirtschaft ohne Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2,
 9. keine maschinelle Bewirtschaftung zwischen Sonnenunter- und Sonnenaufgang,
 10. keine Vergrämung von Rastvögeln; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 kann bei nachweislich erheblichen landwirtschaftlichen Schäden auf Ackerflächen erteilt werden,
 11. kein Walzen oder Schleppen im Zeitraum vom 15. März bis zum 15. Juli; zulässig ist das Walzen und Schleppen vom 15. März bis 31. März, nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1, wenn witterungsbedingt kein früheres Walzen oder Schleppen möglich ist,
 12. kein Umbruch der Offenlandflächen, keine Neuansaat; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 kann für die Neuansaat oder Nachsaat unter Festlegung des zu verwendenden Saatgutes erteilt werden,
 13. kein Einsatz von Schlegelmähwerken (Mulchern); zulässig ist der Einsatz nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1:
 - a) für die mechanische Unkrautbekämpfung,
 - b) für die Beseitigung von Weideresten oder sonstigem Restaufwuchs vom 01. September bis 20. März unter der Bedingung, dass mindestens eine Hauptnutzung im selben Kalenderjahr bereits erfolgt ist und die mittlere Aufwuchshöhe höchstens 30 Zentimeter beträgt,

¹² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

¹³ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

- c) für die Beseitigung von landwirtschaftlich unbrauchbarem Aufwuchs nach Hochwasserüberstauung,
- d) auf Flächen, die durch Schadstoffe kontaminiert sind,

außerhalb der oben genannten Gründe und sofern keine andere Nutzung möglich ist, bedarf das Mulchen eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2,

- 14. Mahd ist nur mit einer Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 unter Festlegung des Mahdregimes und der einzusetzenden Technik zulässig, beispielsweise für die Schilfbestände; der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Schutzgebietes auszurichten, dabei sind die Bodenstrukturen zu schonen und an die jeweiligen Standortverhältnisse und Witterungsverhältnisse anzupassen,
 - 15. Einhalten einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 für das Unterschreiten kann erteilt werden,
 - 16. Mahd auf Schlägen mit einer Mindestgröße von 1 Hektar nur unter Stehenlassen der Vegetation auf 10 % der Grünlandfläche pro Mahdnutzung und als mindestens 10 Meter breite Streifen; Ernte dieser Vegetationsstreifen mit der nächsten Mahd, jedoch frühestens nach 7 Wochen,
 - 17. keine Mahd von außen nach innen,
 - 18. Hochstaudenfluren sind maximal alle 4 Jahre zu mähen,
 - 19. die Mahd der Riede bedarf, unter Festlegung der Mahdhäufigkeit und des Mahdzeitpunkts, der Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2,
 - 20. Einstellen des Mähwerkes auf eine Mindestschnitthöhe von 10 Zentimetern,
 - 21. Beweidung nur mit Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 unter Festlegung des Weidemanagements (beispielsweise Weidezeitpunkt, Weideeinrichtungen, Verweildauer der Tiere, Besatzdichte, Tränkmöglichkeiten, Pferchstellen, Zufütterungsmöglichkeiten); grundsätzlich darf die Tierbesatzdichte maximal 1 Großvieheinheit pro Hektar betragen.
- (2) Flächen, auf welchen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung freiwillige umweltschutzbezogene Förderverpflichtungen einzuhalten sind, sind so lange von den Bestimmungen zum Düngeverbot, zum Pflanzenschutz, zu Nutztierarten und Mahd- oder Beweidungszeiten freigestellt, bis die Verpflichtungen ausgelaufen sind. Diese Freistellung gilt auch bei Verlängerungen bestehender Verpflichtungen.

§ 7

Forstwirtschaft

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 3 BNatSchG in Verbindung mit § 5 Absätze 2 und 3 LWaldG¹⁴, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:
1. Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten, dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand zu schonen und den jeweiligen Standortverhältnissen und Witterungsverhältnissen anzupassen,
 2. keine schlagweisen Endnutzungsverfahren; Nutzung nur einzelbaumweise bis maximal 0,2 Hektar,
 3. keine Entnahme der Horstbäume, Höhlenbäume oder Quartierbäume, hierunter zählen auch Bäume mit bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigten Nisthilfen,
 4. keine Holzernte (einschließlich Brennholzwerbung), Holzurückung und Holzabfuhr vom 15. März bis 30. September; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Holzernte und die Holzurückung vom 15. März bis 30. September, wenn eine Massenvermehrung von Schadorganismen den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind; die Holzabfuhr ist vom 15. März bis 30. September in begründeten Ausnahmefällen nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1 zulässig,
 5. Erhaltung der Altbäume bis zum natürlichen Zerfall; Altbäume im Sinne dieser Verordnung weisen einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 80 Zentimeter bei Buche, Eiche, Edellaubholz und von mindestens 40 Zentimeter bei anderen Baumarten auf; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Entnahme von Altbäumen, wenn eine Massenvermehrung von Schadorganismen den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind,
 6. Erhaltung des starken, stehenden sowie des starken liegenden Totholzes in Laub- und Mischwaldbeständen bis zu dessen natürlichem Zerfall; starkes Totholz ist mindestens 3 Meter lang und weist einen Brusthöhendurchmesser oder einen Mindestdurchmesser an der dicksten Stelle von 30 Zentimeter auf; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Entnahme von starkem Totholz aus forstsanitären Gründen sowie zur Vorbereitung der Bestandesbegründung,
 7. Erhaltung oder Entwicklung eines Mindestanteils von 30% Deckung der Baumschicht 1 aus Bäumen, die einen Brusthöhendurchmesser von mindestens

¹⁴ Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

75 Zentimeter bei Eiche und Buche, von mindestens 60 Zentimeter bei Esche, Ahorn, Ulme, Linde und Pappel sowie von mindestens 40 Zentimeter bei sonstigen Laubholzarten aufweisen; die Baumschicht 1 umfasst Gehölze mit einer Höhe von mindestens 18 Metern und einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 20 Zentimeter,

8. keine Ganzbaumnutzung und Vollbaumnutzung, eine Verwertung unterhalb der Derbholzgrenze (7 Zentimeter) aus forstsanitären Gründen ist nach Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1 zulässig,
9. keine flächige Befahrung,
10. keine maschinelle Bodenbearbeitung; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die maschinelle streifenweise und plätzeweise Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung, sofern es die Konkurrenzvegetation oder die Humusaufgabe zwingend erfordern und sofern kein Eingriff in den Mineralboden stattfindet,
11. Anlage und Nutzung von Rückegassen in einem Abstand von mindestens 40 Meter in Beständen mit einem mittleren Brusthöhendurchmesser über 35 Zentimeter und unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung oder Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Anlage von Rückegassen in einem Abstand von weniger als 40 Meter, wenn durch eigentums- oder nutzungsrechtliche Beschränkungen die Einhaltung des vorgegebenen Abstandes nicht möglich ist oder wenn aus forstfachlicher Sicht keine Alternative besteht, insbesondere bei schwierigen topographischen Bedingungen,
12. kein Einbringen nicht gebietsheimischer und nicht standortgerechter Gehölzarten sowie Erhaltung und Entwicklung von gebietsheimischen, standortgerechten und herkunftsgesicherten Gehölzarten im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
13. keine Aufforstung von offenen Flächen wie Wiesen, Weiden oder Brachen,
14. Vorrang der natürlichen Verjüngung gebietsheimischer Arten vor künstlicher Verjüngung; bei Verwendung von Wuchshüllen zum Verbisschutz müssen diese aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen und unter Waldbedingungen vollständig biologisch abbaubar sein,
15. Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldinnenrändern und Waldaußenrändern,
16. keine Anwendung von Düngemitteln sowie von Pflanzenschutzmitteln sowie keine Kalkung; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Schadorganismen, wenn eine Massenvermehrung den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind,
17. keine Neuanlage und kein Ausbau von Wirtschaftswegen.

§ 8 **Jagd**

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen natur- und landschaftsverträglichen Jagd, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:
1. Jagd nur auf Schalenwild, Fuchs, Dachs, Steinmarder und Neozoen,
 2. Jagdausübung ganzjährig nur als Pirsch- oder Ansitzjagd,
 3. für Bewegungsjagden in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Januar kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 erteilt werden,
 4. zulässig ist die Fallenjagd nach Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 2 nur mit Lebendfallen, bei täglicher Kontrolle und unter Vermeidung von Störungen,
 5. keine jagdlichen Einrichtungen zu errichten oder anzulegen; zulässig nach Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1 ist die Errichtung von Ansitzeinrichtungen und Kurrungen,
 6. keine Verwendung bleihaltiger Munition,
 7. keine Schussabgabe auf Wasseroberflächen,
 8. kein Aufsuchen, Nachstellen oder Erlegen von Wild im Umkreis von 50 Metern um erkennbare Brut-, Rast- oder Mauserplätze von Wat- und Wasservögeln; bei Sichtkontakt zu erkennbaren Ansammlungen von Wat- und Wasservögeln ist ein Abstand von 200 Metern einzuhalten oder in einen 50-m-Umkreis um Wasser- und Watvögel jeder Art.
- (2) Darüber hinaus bleibt die ordnungsgemäße Nachsuche nach krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild im Rahmen des § 22a BJagdG¹⁵ und des § 28 LJagdG¹⁶ unberührt.

§ 9 **Angelfischerei**

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Angelfischerei, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:
1. das Angeln auf dem Großen Wiendorfer Teich und Befahren mit Boot ohne Motor nur für Mitglieder des AV Bernburg e.V. sowie unter Einhaltung eines Abstandes vom 50 Meter zum östlichen Ufer und zu Kiesbänken,
 2. keine Beeinträchtigung oder Schädigung von Gehölzen, Röhrichtbeständen, Wasser- und Schwimmblattvegetation, Uferbewuchs sowie kein Betreten oder Anlegen von Schneisen im Röhricht,

¹⁵ Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

¹⁶ Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 286)

3. das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art nur auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen; für das Befahren und Abstellen auf sonstigen Wegen und Flächen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 beantragt werden,
 4. kein Fischen und keine Verwendung von Netzen und anderen temporären oder stationären Fangeinrichtungen,
 5. kein vorrätiges Anfüttern oder Füttern von Fischen,
 6. kein Betreten von Kiesbänken und Flachwasserbereichen,
 7. kein Einsetzen von Fischen, kein Zurücksetzen von gefangenen nichtheimischen Fischen, für die weder ein Schonmaß noch eine Schonzeit festgesetzt sind¹⁷, und kein Zurücksetzen maßiger Karpfen und Welse,
 8. kein gemeinschaftliches Angeln und keine Veranstaltungen,
 9. unter Einhaltung eines Abstandes von 30 Meter zu erkennbaren Biberbauen,
- (2) Nicht unter ordnungsgemäße Angelfischerei fallen folgende Verbote:
1. bauliche Anlagen im Sinne § 2 Absatz 1 BauO LSA¹⁸ wie z.B. Stege zu errichten, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauO LSA¹⁹ oder anderer Rechtsvorschriften bedürfen,
 2. Zelte oder sonstige bewegliche Schutzvorrichtungen aufzustellen, zu nächtigen, zu lagern,
 3. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu grillen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder zurückzulassen,
 4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 5. die Dunkelheit und Stille der Nacht durch Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

§ 10

Anzeigen, Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen

- (1) **Anzeigen** sind zwei Wochen vor der Maßnahme in schriftlicher Form bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzureichen, sofern in §§ 4 bis 9 nichts anderes bestimmt ist.

¹⁷ § 7 FischO LSA: Fischereiordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Januar 1994, zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 6. März 2013 (GVBl. LSA S. 110)

¹⁸ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

¹⁹ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung

- (2) **Erlaubnisse** werden durch die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt, sofern eine Gefährdung des Schutzzwecks ausgeschlossen ist. Sie können hierfür mit Nebenbestimmungen versehen werden. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (3) **Einvernehmen** sind durch die für die Durchführung von Maßnahmen zuständige Behörde mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene herzustellen. Es kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (4) **Befreiungen** können durch die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 Absatz 2 BNatSchG gewährt werden.

§ 11

Überlagerung von Schutzgebieten, Vorrang

- (1) Die Vorschriften bestehender Verordnungen und Satzungen von Schutzgebieten, welche sich teilweise oder vollständig innerhalb des von dieser Verordnung umfassten Gebietes befinden, behalten ihre Gültigkeit und werden nur ergänzt. Die strengere Regelung hat grundsätzlich Vorrang.
- (2) Abweichungen von Absatz 1 können durch die zuständige Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Anwendung dem Schutzzweck zuwiderläuft.
- (3) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die das Betreten des Gebietes oder von dessen Teilen untersagen oder einschränken, wie die KampfM-GAVO²⁰, bleiben unberührt.

§ 12

Anordnungen

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der unter § 3 genannten Schutzgüter erforderlich ist.
- (2) Anstelle von Anordnungen gemäß Absatz 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung rechtswidrig zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so ist durch die zuständige Naturschutzbehörde die Einstellung der Handlung anzuordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Nach vorheriger Bekanntgabe durch die zuständige Naturschutzbehörde ist die Wiederherstellung von den Eigentümerinnen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (4) Sofern die untere Naturschutzbehörde zuständig ist, kann auch die obere Naturschutzbehörde im Sinne der Absätze 1 und 3 tätig werden.

²⁰ Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444)

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Absatz 8 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. einer der Bestimmungen des § 4 oder der §§ 6 bis 9 zuwiderhandelt,
 2. eine ihm auf Grund von §§ 5 bis 9 obliegende Pflicht verletzt oder
 3. einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 10 Absatz 2 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 10 Absatz 4 erteilte Befreiung versehen wurde,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Zugleich treten außer Kraft:
 1. die Anordnung Nummer 3 über Naturschutzgebiete vom 11. September 1967 bezüglich der Festsetzung des Naturschutzgebietes „Gerlebogker Teiche“ im Bezirk Halle (veröffentlicht im GBl. der DDR Teil II Nummer 95 S. 697 am 19. Oktober 1967, als Ergänzung der Anlage zur Anordnung Nummer 1 vom 30. März 1961 GBl. der DDR Teil II S. 166),
 2. Behandlungsrichtlinie über das Naturschutzgebiet „Gerlebogker Teiche“.

Halle (Saale), den *xx. Monat 20xx*

Pleye

Präsident des Landesverwaltungsamtes

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Karte im Maßstab 1 : 8.000